

# Vereinsatzung

*Naturwissenschaftlicher Verein Darmstadt e. V.*

## § 1 Allgemeines

1. Der Verein hat den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein Darmstadt e. V.“. Er hat den Zweck, seine Mitglieder, Fachleute und Liebhaber der Naturwissenschaften, über die Fortschritte dieser Wissenschaften zu unterrichten und die Bestrebungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12. 1953 durch Förderung der Volksbildung.
3. Sitz des Vereins ist Darmstadt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Es darf keine Person Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

## § 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere anzusehen die bewusste Schädigung der Interessen des Vereins. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitglieder erhalten einen Jahresbericht mit naturwissenschaftlichen Beiträgen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich jährlich mindestens einmal mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach Weisung des Vorstandes durch den Geschäftsführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von § 5 und § 6 (1). Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterschrieben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 4 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Rechner, dem Presseleiter und gegebenenfalls einem oder mehreren Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.

2. § 3 (1) und (2) gilt entsprechend. Jedoch ist in besonderen Fällen eine Abkürzung der Ladungsfrist statthaft.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes im Sinne des Abs. 1 und der Geschäftsführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder oder andere bevollmächtigen, in seinem Namen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zum Präsidenten ernennen. Der Präsident hat alle Rechte eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 5 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen und Zweckänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich und genügend.

Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind unwirksam, wenn sie nicht in der Einberufung angekündigt waren.

## **§ 6 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen. § 5 letzter Satz gilt entsprechend.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unbeschadet des § 2 (4) Satz 2 dem Institut für Naturschutz in Darmstadt oder der Person, Behörde oder Stelle an, die die Aufgaben des Instituts für Naturschutz übernommen hat.

## **§ 7**

Mit der Eintragung in das Vereinsregister ist der nicht rechtsfähige Naturwissenschaftliche Verein Darmstadt aufgelöst. Der Naturwissenschaftliche Verein Darmstadt e. V. übernimmt alle Rechte und Verpflichtungen des seit dem 1. 3. 1954 wiedergegründeten, nicht rechtsfähigen Vereins.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.01.1964